



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |  
55032 Mainz

Gemeindeverwaltung Budenheim  
Postfach 11 40  
55253 Budenheim

Gemeindeverwaltung Budenheim					
28. NOV. 2028					
B	BL	1	2	GwB	K/AT

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

27. Nov. 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Mz 12, 02-06,	02. Nov. 2018	Kerstin Schwartz	06131 2397-114
Mz 12, 02-07	610-12.027,	Kerstin.schwartz@sgdsued.rlp.de	06131 2397-155
1 Sw/Ma:33	610-13.102		

Bitte immer angeben!

**8. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ i.V.m. 1. Änderung des Bebauungsplans „Budenheimer Parkallee“ und 3. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet am Rhein“ der Gemeinde Budenheim hier: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.11.2018 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. **Allgemeine Wasserwirtschaft**
- 1.1. **Gewässer / Hochwasserschutz**

Entgegen den bisherigen Darstellungen des Überschwemmungsgebietes Rhein im Bebauungsplan und dem entsprechenden Flächennutzungsplanauszug wurde zum einen die Linie des festgesetzten Überschwemmungsgebietes verlängert und die des nachrichtlichen Überschwemmungsgebietes erstmals

1/4

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN DE79 5460 0000 0054 5015 05  
BIC MARKDEF1545

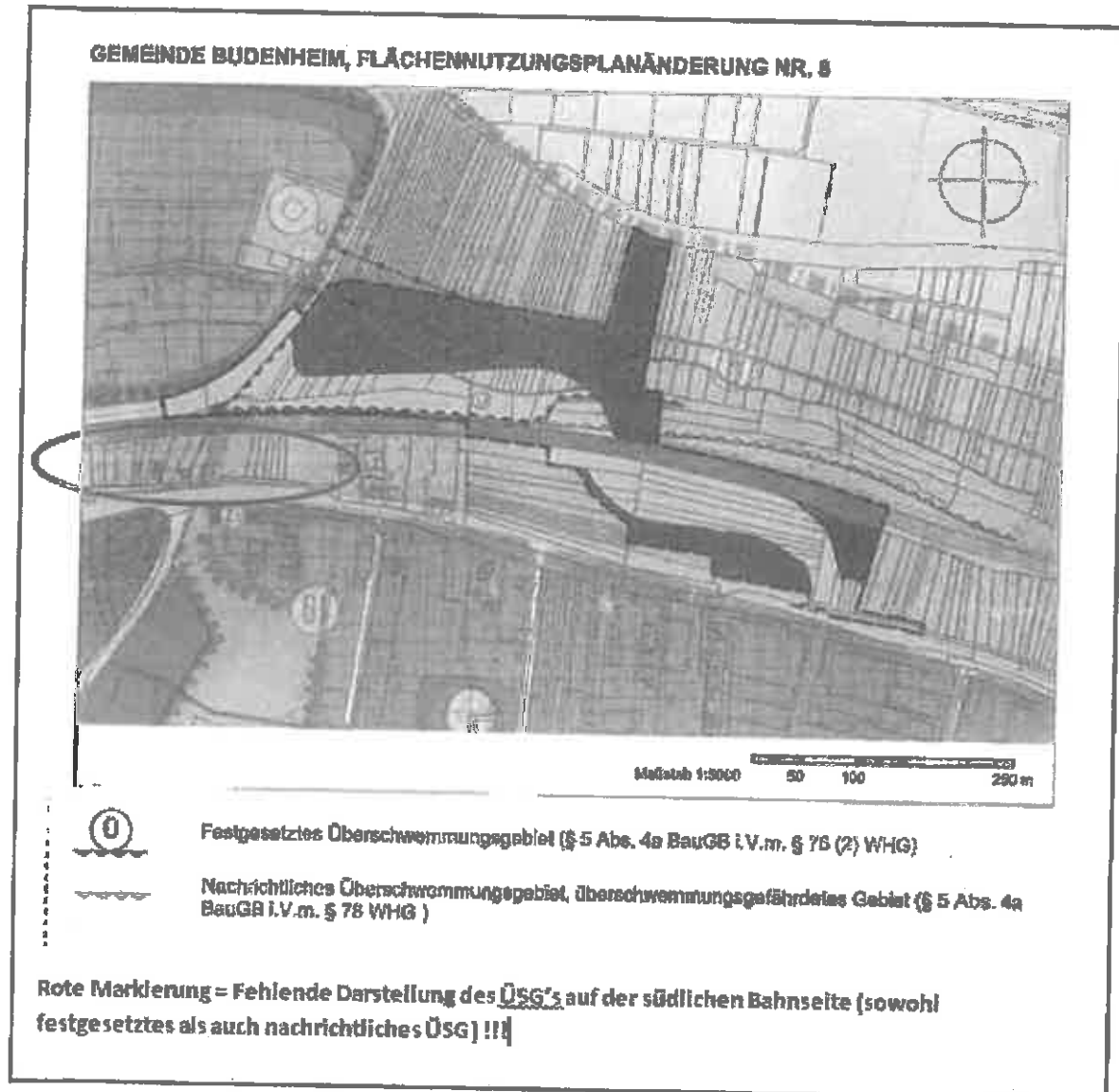
Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



mit aufgenommen. Hierzu ist festzustellen, dass beide Darstellungen nicht korrekt sind.



Sowohl das festgesetzte Überschwemmungsgebiet als auch das nachrichtliche Überschwemmungsgebiet sind nicht durchgehend durch den Bahndamm begrenzt. Über die vorhandene Unterführung unter der Bahn breitet sich das Wasser im Hochwasserfall des Rheins auch hinter (südlich) der Bahntrasse aus. Um dies entsprechend in den Bauleitplänen zu dokumentieren, ist daher die Darstellung der beiden Überschwemmungslinien gemäß den Anlagen zu ändern.



Die Flutung des Geländes hinter/südlich der Bahntrasse darf durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Andernfalls wäre dieser Retentionsraumverlust auszugleichen.

## 2. Bodenschutz

Im geplanten Trassenbereich sind mir weiterhin keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Der von mir empfohlene Hinweis auf die weitere Vorgehensweise bei Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und gewürdigt.

Der im Re-Vorentwurf Straßenplanung (Heft 1: Erläuterungsbericht) vom September 2013 erwähnte Geotechnische Bericht des Büros Kern-Geolabor vom 29.04.2011 liegt mir weiterhin nicht vor und ist somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

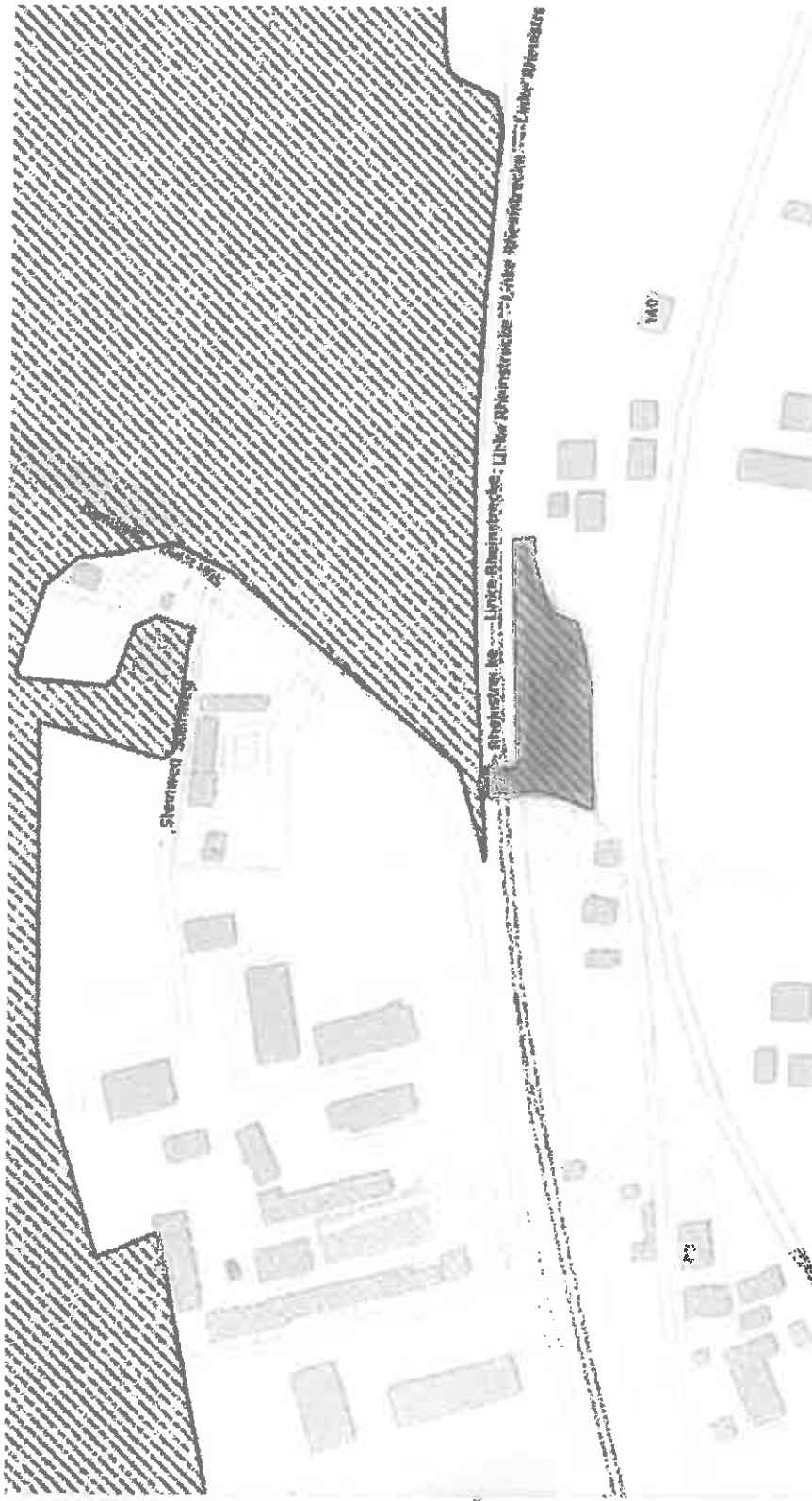
Heike Rohleder

Anlage: 2 Kartenausschnitte des Überschwemmungsgebietes Rhein  
(festgesetztes und nachrichtliches ÜSG)

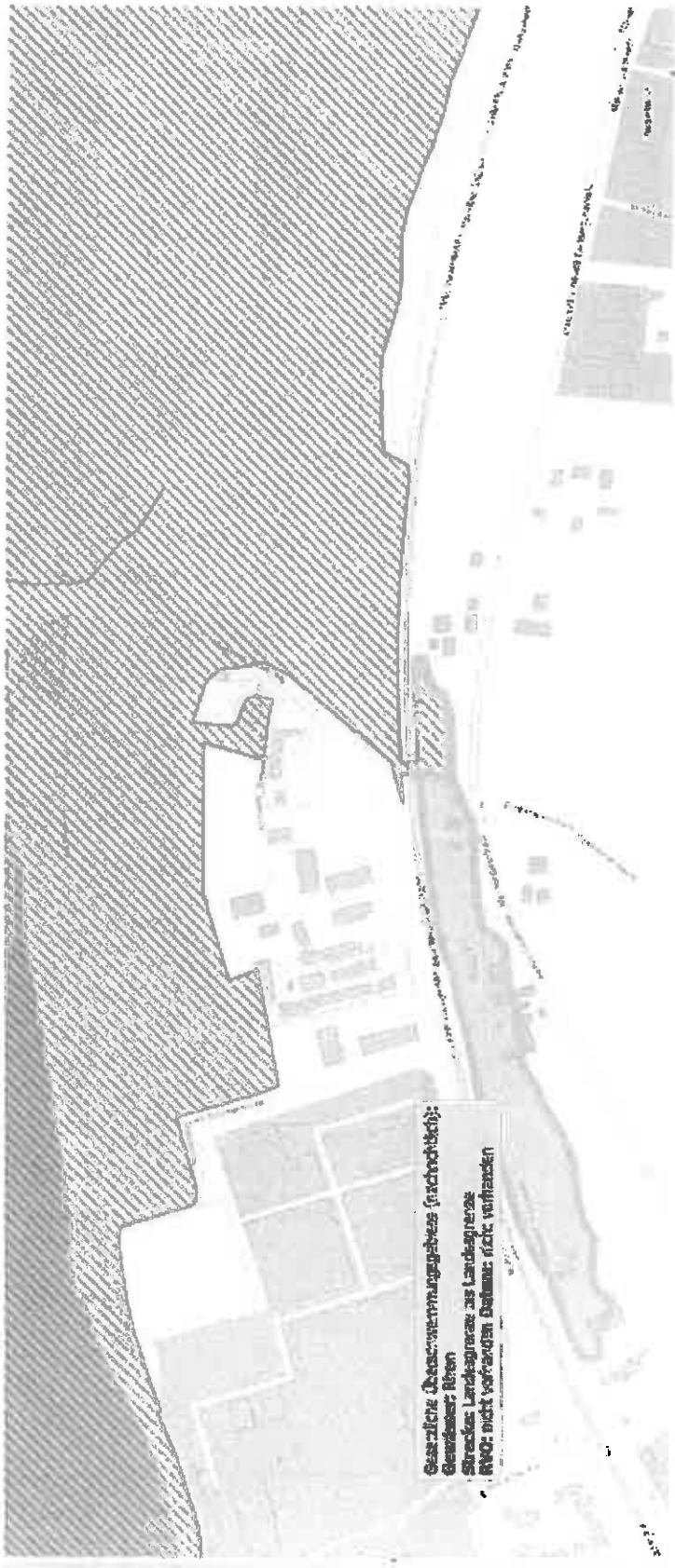


---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



- 31 Hochwasservorsorge
- Hochwasserschutzanlagen
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (ÜSG) durch RVO verbindlich festgesetzt (§83 A Hochwasserschutzanlage (USG per Ges) Vorläufig sichergestellt USG §76 Abs 1)
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (ÜSG) Hochwassergefährdetes Gebiet
  - Überflutungsgebiete HQ 10
  - Wassertiefen HQ 10
  - Überflutungsgebiete HQ 100
  - Wassertiefen HQ 100
  - Überflutungsgebiete HQ extrem
  - Wassertiefen HQ extrem
  - TMD5 Querprofile
  - TMD5 Pöble
  - Risikogewässer gemäß HWR
  - NN-Höhen Messe/Rhein SGD Nord
- 32 Wasserrecht
- Wasserrechtsdaten
- Gewässer
  - Klimatisierung (BfS)
  - Gewässer 1. Ordnung (2017)
  - Gewässer 2. Ordnung (2017)
  - Stauwasser 2. Ordnung
  - Gewässer 3. Ordnung




Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (nachrichtlich):  
 Gewässer Rössen  
 Streifen Landesgrenze aus Landesgrenze  
 RVO: nicht vorhanden, Bäume: nicht vorhanden

- 31** Hochwasservorwarnung
- Hochwassersturzstellen
  - Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (nachrichtlich)
  - durch RVO verbindlich festgesetzt (SBB § 10)
  - Hochwasserrechtsanlage (USG per Geo)
  - Vorbeugung sicherheitsrelevantes USG (S76 Abs 1)
  - Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (nachrichtlich)
  - Hochwassererfahrtes Gebiet
  - Oberflächengebiete HQ 10
  - Wasserläufe HQ 10
  - Oberflächengebiete HQ 100
  - Wasserläufe HQ 100
  - Oberflächengebiete HQ 1000
  - Wasserläufe HQ 1000
  - TMS Querprofile
  - TMS Fotos
  - Risikogebiete gemäß HWVR
  - NN-Höhen Messföhrer SED Nord
  - Wasserrechtshorizont
  - Gewässer
  - Küstenerosion (BfG)
  - Gewässer 1. Ordnung (2017)
  - Gewässer 2. Ordnung (2017)
  - Stützwehre 2. Ordnung
  - Gewässer 3. Ordnung
  - Gewässer 1917



Gemeindeverwaltung Budenheim  
Fachbereich 2  
über Bürgermeister Hinz  
Berliner Straße 3  
55257 Budenheim

Dienstgebäude  : Untere Stefanstr.65  
55257 Budenheim  
Auskunft erteilt : Herr Strott  
Zimmer-Nr. : 19  
Telefon-Durchwahl : 06139/9306-154  
E-Mail-Adresse : ostrott@gemeindewerke-budenheim.de  
  
Ihr Zeichen : 610-12.027, 610-13.102  
Ihr Schreiben v. :  
Aktenzeichen : 610-30

Budenheim, 19. November 2018

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ der Gemeinde Budenheim (Parallelverfahren);  
Stellungnahme im Rahmen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

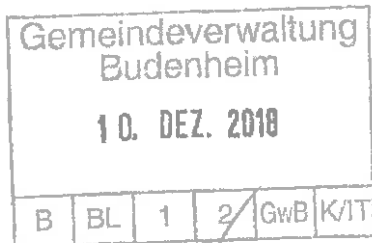
gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Einwände erhoben.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ wird mitgeteilt, dass nach dem Entwässerungskonzept der Gemeindewerke Budenheim in diesem Bereich keine Anlagen zum Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser errichtet werden. Dies bedeutet, dass, wie in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Teil A, Ziffer 3.1 festgehalten, das Niederschlagswasser breitflächig in den Flächen des Straßenbegleitgrüns zu versickern wäre.

Ebenfalls ist nicht vorgesehen, in diesem Bereich eine Trinkwasserleitung oder eine Leitung zur Elektrizitätsversorgung zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Butzbach)  
Vorstand



MAINZER  
NETZE

Mainzer Netze GmbH • Rheinallee 41 • 55118 Mainz

Gemeindeverwaltung Budenheim  
Herr Wilke  
Berliner Straße 3  
55257 Budenheim

Technische Planung /  
Engineering

Rheinallee 41

Ihr Ansprechpartner  
Peter Zytur

E-Mail  
koordinierung@mainzer-netze.de

Telefon  
06131 / 12 -6714

Telefax  
06131 / 12 -9 6714

Datum  
07. Dezember 2018

**8. Änderung des Flächenutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ i.V.m. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Budenhaimer Parkallee“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet am Rhein“ der Gemeinde Budenheim (Parallelverfahren);**

- **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB).**
- **Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
- **Mittellung über die Beschlussfassung zu abgegebenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Wilke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02. November 2018.

Die Mainzer Netze GmbH betreibt auf den betroffenen Flurstücken eine Hochspannungsfreileitungstrasse, die durch die Bebauungsplanänderung betroffen ist. Das betroffene Kabelsystem ist maßgeblich für große Teile der Stromversorgung in Mainz und den umliegenden Gemeinden verantwortlich.

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden (KMW) sind seit Anfang 2018 nicht mehr Betreiber dieser Leitungstrasse, die Zuständigkeit liegt jetzt bei der Mainzer Netze GmbH, die auch Eigentümerin ist.

Die Trasse verfügt über einen Schutzstreifen welcher sich - ausgehend von der Trassenachse – je 25 m in beide Richtungen erstreckt. Sofern der Bestand und der Betrieb der Anlage nicht gefährdet ist, besteht gegen die Änderung des Flächennutzungsplans von unserer Seite keine Bedenken.

**Folgende Auflagen sind zu beachten:**

- Die geforderten Mindestabstände nach DIN VDE 0105 sowie DIN VDE 0210 sind zwingend einzuhalten.
- Die Mainzer Netze GmbH ist in den weiteren Planungsphasen und vor Baubeginn, zwecks Höhenfreigaben des Bauwerks bzw. der Baumaschinen (auch deren Schwenkbereich), erneut anzufragen.



- Innerhalb des Schutzstreifens der Anlage sind alle Maßnahmen, die den Betrieb und den Bestand der 110kV-Hochspannungsfreileitung gefährden können, zu unterlassen.
- Die Hochspannungsmasten müssen jederzeit zugänglich sein
- Hinsichtlich der Endwuchshöhe von Bäumen, welche im Zuge der Baumaßnahme errichtet werden, gelten Beschränkungen. Geplante Baumbepflanzungen sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Hinsichtlich der anderen vorhandenen Versorgungsleitungen der Mainzer Netze GmbH sind unter Pkt. D.10 und C.8 der textlichen Festsetzungen und in der Begründung unter Pkt. 6.8, 6.10 und 6.11 ausreichend erwähnt.

Mit freundlichen Grüßen

Mainzer Netze GmbH

i.A.



Bruno Fritsche

i.A.



Peter Zytur

**Wilke, Matthias**

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. November 2018 12:17  
**An:** Wilke, Matthias  
**Betreff:** Stellungnahme S00713986, VF und VFKD, Gemeinde Budenheim, 8.  
Änderung des Flächennutzungsplanes, Ihr Zeichen: 610-12.027 , 610-13.102

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Zurmaiener Straße 175 \* 54292 Trier

Gemeindeverwaltung Budenheim  
Berliner Straße 3  
55257 Budenheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00713986

E-Mail: [TDRA.SWeschborn@Vodafone.com](mailto:TDRA.SWeschborn@Vodafone.com)

Datum: 28.11.2018

Gemeinde Budenheim, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ihr Zeichen: 610-12.027 , 610-13.102

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.11.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

Informationen zu unseren Produkten und Services für Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), für Geschäftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauselgentümer unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen)

**Wilke, Matthias**

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. November 2018 12:18  
**An:** Wilke, Matthias  
**Betreff:** Stellungnahme S00713885, VF und VFKD, Gemeinde Budenheim,  
Bebauungsplan „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ i.V.m.  
1. Änderung des Bebauungsplans „Budenheimer Parkallee“ und 3.  
Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet am Rhein“, Ihr ...

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Zurmaiener Straße 175 \* 54292 Trier

Gemeindeverwaltung Budenheim  
Berliner Straße 3  
55257 Budenheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00713885

E-Mail: [TDRA.SWESchbom@Vodafone.com](mailto:TDRA.SWESchbom@Vodafone.com)

Datum: 28.11.2018

Gemeinde Budenheim, Bebauungsplan „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“  
i.V.m. 1. Änderung des Bebauungsplans „Budenheimer Parkallee“ und 3. Änderung des  
Bebauungsplans „Industriegebiet am Rhein“, Ihr Zeichen: 610-12.027 , 610-13.102

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.11.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die  
von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei  
objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit  
entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**TELEFAX**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 85 | 55133 MainzGemeindeverwaltung  
Budenheim  
Herrn Matthias Wilke  
Postfach 11 40  
55253 BudenheimEmy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

03.12.2018

Mein Aktenzeichen  
Bitte immer angeben!  
3240-0869-17/V2  
lph/mwaIhr Schreiben vom  
02.11.2018  
610-12.027, 610-  
13.102

Telefon

**B. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein" i.V. m. 1. Änderung "Budenheimer Parkallee" und 3. Änderung "Industriegebiet am Rhein" der Ortsgemeinde Budenheim**

Sehr geehrter Herr Wilke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der notwendigen umfangreichen Prüfarbeiten, kann die Abgabe unserer Stellungnahme in oben genanntem Verfahren nicht fristgerecht erfolgen.

Da die Angaben unserer Stellungnahme abwägungsrelevant sind, beantragen wir hiermit unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB eine Fristverlängerung bis zum **4. Januar 2019**.

Wir bitten um Bestätigung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor



**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

## TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 00 | 55193 MainzGemeindeverwaltung Budenheim  
Postfach 11 40  
55253 BudenheimEmy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9204-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: [office@lgb-rlp.de](mailto:office@lgb-rlp.de)  
[www.lgb-rlp.de](http://www.lgb-rlp.de)

21.12.2018

Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 02.11.2018  
3240-0989-17/V2 610-12.027, 610-  
kp/mls 13.102

Telefon

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein" I.V. m. 1. Änderung "Budenheimer Parkallee" und 3. Änderung "Industriegebiet am Rhein" der Ortsgemeinde Budenheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

### **Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

### **Boden und Baugrund**

– allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 6015 05  
Ust. Nr. 20/573/0136/6

Der entsprechende Hinweis in Kap. 7.1 der Begründung bzw. unter D.7 der Textlichen Festsetzungen wird fachlich bestätigt.

Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

G:\priz\240889\172.docx



Die betroffenen Flächen sowie die westlich angrenzenden Flächen befinden sich im Eigentum des Betriebes und sind für den Betrieb von großer Bedeutung, da hier auch eine Bewässerung möglich ist. Die Inanspruchnahme von 1,3 ha bedeutet einen Verlust von ca. 25 % der Eigentumsflächen des Betriebes bzw. 15 % der Gesamtfläche des Betriebes. Weitere negative Auswirkungen können durch die Änderung des Kleinklimas durch das vorgesehene Bauwerk entstehen. Der Kaltluftabfluss in Richtung Rhein ist durch die Barrierewirkung nicht mehr gewährleistet, sodass es auf den verbleibenden Flächen vermehrt zu Frostschäden kommen kann.

Mit dieser Maßnahme wird die landwirtschaftliche Kulturlandschaft zerstört.

Wie auch das Gutachten bestätigt ist diese Fläche existenziell für den Obstbaubetrieb, der hiermit seine Produktionsfläche verliert und dann seine Erzeugung für den lokalen und regionalen Verbrauchermarkt, sowie Hoffäden einstellen wird.

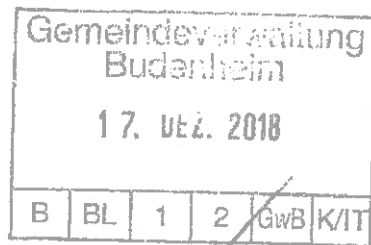
Die Gemeinde Budenheim trägt somit intensiv zum landwirtschaftlichen Hofsterben bei!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ralf Ohlweiler





Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Postfach 1355 - 55206 Ingelheim am Rhein

**Gemeindeverwaltung Budenheim**  
**Berliner Str. 3**  
**55257 Budenheim**



**Es schreibt Ihnen**

**Frau Cordella Leyendecker**  
**Abt. Bauen und Umwelt**  
**FB Bauen**  
**Zimmer 368**  
**Tel. 06132 7 87-2120**  
**Fax 06132 7 87-2199**  
**leyendecker.cordella@mainz-bingen.de**

**Ihre Nachricht vom 2. November 2018**  
**ihre Aktenzeichen 610-12.027**  
**Seite 1 von 1**

**13. Dezember 2018**

unser Aktenzeichen 21-2/610-12-1000

**Bauleitplanung der Gemeinde Budenheim**  
**Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Hier: Beteiligungsverfahren gem. § 4(2) i.V.m. § 3(2) BauGB**  
**Bezug: Ihr Schreiben vom 2. November 2018, eingegangen am 6. November 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von unserem Hause zu vertretenden öffentlichen Belange werden zum o.g. Verfahren folgende Anregungen vorgetragen:

1. Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplans den Bau einer neuen Straßenverbindung planungsrechtlich vorbereitet.  
Unter Bezug auf die Unterlagen, welche dem gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ zugrunde liegen, bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände, Bedenken oder Anmerkungen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Budenheim.
2. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde zur 2. Anbindungsbrücke sind im zeitgleich offenliegenden Bebauungsplanverfahren aufgeführt.  
Weitere Bedenken und Anregungen bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**C. Leyendecker**

**Dienstgebäude und Lieferanschrift:**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. Zentrale 06132 7 87-0  
Fax Zentrale 06132 7 87-11-22  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

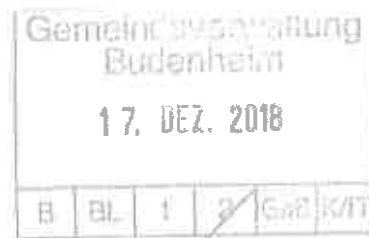
- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

**Bankverbindung:**

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 60  
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE49 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ





Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

**Gemeindevverwaltung Budenheim**  
**Berliner Str. 3**  
**55257 Budenheim**

Es schreibt Ihnen

Frau Cordelia Leyendecker  
Abt. Bauen und Umwelt  
FB Bauen  
Zimmer 368  
Tel. 06132 7 87-2120  
Fax 06132 7 87-2199  
leyendecker.cordelia@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom 2. November 2018  
Ihr Aktenzeichen 610-13.102  
Seite 1 von 2

unser Aktenzeichen 21-2/610-13-1000

13. Dezember 2018

### Bauleitplanung der Gemeinde Budenheim

Entwurf zum Bebauungsplan „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ i.V.m. der 1. Änderung des Bebauungsplans „Budenheimer Parkallee“ und 3. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet am Rhein“

Hier: Beteiligungsverfahren gem. § 4(2) i.V.m. § 3(2) BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. November 2018, eingegangen am 6. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von unserem Hause zu vertretenden öffentlichen Belange werden zum o.g. Verfahren folgende Anregungen vorgetragen:

1. (Pkt. 1. Unserer Stellungnahme vom 23. August 2017 wird wiederholt und ergänzt:) Bebauungspläne sind gem. § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8(3) BauGB kann ein Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren auch gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Die Zulassungsbedingungen der Zielabweichung vom 14. November 2014 und die landesplanerische Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom 7. Mai 2015 sind zu beachten.
2. Die Untere Naturschutzbehörde konstatiert, dass die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der als planungsrelevant erkannten Tierarten, allen voran und stellvertretend sei hier die Zauneidechse genannt, eine große Herausforderung darstellen wird, da die Maßnahmen des Artenschutzkonzepts teils vorlaufend zum Straßenbau (CEF Flächen A1), teils baustellenparallel im Geltungsbereich des Straßenbauvorhabens ausgeführt werden müssen.
  - 2.1 Sehr wichtig ist diesem Zusammenhang daher der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung, deren Aufgabe die Koordination und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen darstellt. Um die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung zu lenken regt die Untere Naturschutzbehörde an, einen entsprechenden Hinweis an

#### Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. Zentrale 06132 7 87-0  
Fax Zentrale 06132 7 87-11-22  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

#### Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

#### Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE29 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALA531KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALA531MNZ



prioritärer Stelle der Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter aufzunehmen, denn bislang ist die Absicht eine ökologische Baubegleitung einzusetzen z.B. nur dem Punkt D 6 in indirekter Weise zu entnehmen. Der direkte Hinweis auf die Erforderlichkeit ist u.E. notwendig und fehlt bislang.

- 2.2 Weiterhin regt die Untere Naturschutzbehörde an, die Beachtung der DIN 18 920 bzw. RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen im Straßenbau“) als gesonderten Punkt in die Hinweise aufzunehmen. Dies erscheint vor dem Hintergrund einiger zu erhaltender Bäume im Bereich A5 sinnvoll.  
Weitere Hinweise oder Anregungen bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht und es wird abschließend mitgeteilt, dass die landepflegerisch relevanten Sachverhalte umsichtig und kompetent bearbeitet wurden.

3. Seitens der Unteren Wasserbehörde wird auf folgendes hingewiesen:

- 3.1 Niederschlagswasserentsorgung:

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers ist nördlich der Bahnlinie eine Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Auf dieser Fläche soll das Niederschlagswasser versickern, die Mulde wird mit Wiesenansaat begrünt. Gehölzpflanzungen sind nicht vorgesehen. Da die abflusswirksame Fläche (öffentliche Straßenverkehrsfläche) gem. Umweltbericht zum Bebauungsplan 1,2 ha betragen soll, geht die Untere Wasserbehörde davon aus, dass für die Genehmigung die Obere Wasserbehörde zuständig ist (die Untere Wasserbehörde ist für Einleitungen in das Grundwasser bis zu 500 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche zuständig). Dies sollte daher auf S. 22 der Begründung zum Bebauungsplan - Ziffer 6.11 Hinweise - entsprechend korrigiert werden.

- 3.2 Gewässer III. Ordnung:

Das Entwidmungsverfahren des Gewässers III. Ordnung gemäß § 68 WHG wurde bei der Unteren Wasserbehörde beantragt, die Erteilung der Plangenehmigung kann in Aussicht gestellt werden.

- 3.3 Bodenschutz:

Bei der Entsorgung ggf. anfallender Bodenüberschussmassen im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollte mitberücksichtigt werden:

Für die unter Umständen geplante Verwertung von überschüssigen Bodenmassen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen ist die hierfür erforderliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen, in denen dann auch der landwirtschaftliche Nutzen nachgewiesen werden muss. Diese Genehmigung ist gesondert zu beantragen. Hierbei sind die Anforderungen der ALEX-Infoblätter 24 und 25 des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, veröffentlicht auf der Homepage des MUEEF, für die jeweiligen Fallkonstellationen, verbindlich zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern eine Entsorgung der Aushubmassen in bereits genehmigten Anlagen (z.B. Deponien, Grubenverfüllungen, Flurbereinigungsmaßnahmen) vorgesehen ist, die Regelungen im jeweiligen Rechtsentscheid für die ausgewählte Anlage festgelegt sind und entsprechend zu beachten sind. Danach richtet sich auch der Umfang der Deklarationsanalytik des zu verwertenden Bodenmaterials.

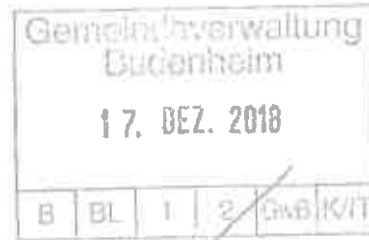
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BBauGB).

Sollten sich bei der Planüberarbeitung Fragen ergeben, stehen wir gerne zu einem Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt

**Gemeindeverwaltung  
Postfach 1140**

**55253 Budenheim**

**Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Mitte  
Camberger Str.10  
60327 Frankfurt  
www.deutschebahn.com**

**Constanze Wagner  
Tel.: 069 265-29586  
Fax: 069 265-41379  
baurecht-mitte@deutschebahn.com  
Zeichen: CS.R-M-L(A)  
TÖB-FFM-18-41001/Wg**

**Ihr Schreiben vom: 02.11.18  
Ihr Zeichen: 610-12.027, 610-13.102  
Bearbeiter: Herr Wilke**

**13.12.2018**

**8. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ i. V. m. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Budenheimer Parkallee“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet am Rhein“ der Gemeinde Budenheim (Parallelverfahren)**

- Beteiligung der TöB § 4 Abs. 2 BauGB;
- Benachrichtigung öffentl. Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB;
- Mitteilung über Beschlussfassung zu abgegebenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

➤ DB-Strecke 3510 Bingen Hbf – Mainz, Bahn-km 24,07 – 24,80

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Mit o.a. Flächennutzungs- und Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Straßentrasse sowie für ein über die Bahntrasse geführtes Brückenbauwerk (SÜ) geschaffen werden.

In Bereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke der DB AG für die geplante Straßenüberführung (SÜ) mit einbezogen (Teilflächen der Flurstücke 123/8, Flur 8 und 88/1, Flur 9 der

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Alexander Doff  
Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschke  
Ronald Pofalla  
Martin Sella

**Unser Anspruch:**



**Profitabler Qualitätsführer  
Top-Arbeitgeber  
Umwelt-Vorreiter**



Gemarkung Budenheim). Da die Überplanung durch die Bauleitplanung mit der Zweckbestimmung der Fläche vereinbar ist und es sich somit um eine bahnverträgliche Überplanung handelt, stimmen wir den Festsetzungen auf den Bahnflächen zu.

Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Die Anschrift lautet:

*Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken  
Untermainkai 23 - 25  
60329 Frankfurt  
Tel: 069 / 238 551-0  
Fax: 069 / 238 551-9141  
eMail: Sb1-ffm-sbr@eba.bund.*

Im Bereich des Bebauungsplanes liegt eine Eisenbahnkreuzung. Die neue Eisenbahnüberführung (Eisenbahnkreuzung) über die Bahn ist nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zu behandeln. Die Flächennutzung, dauerhaft bzw. vorübergehend, direkt im Kreuzungsbereich unterliegt der Duldungspflicht nach dem EkrG. Für die Flächeninanspruchnahme ist vor Baubeginn zwischen dem Bauantragsteller und der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung nach EKrG, ggf. eine Planungsvereinbarung und ggf. eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

Die Vorgaben der DB Netz AG, nach denen die Kreuzung im Bahnbereich erstellt werden kann, sowie den Abschluss der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung übernimmt die Produktionsdurchführung Mainz. Hierzu wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

*DB Netz AG  
I.NP-MI-D-MZ (P)  
Herr Peter Wende  
Mombacher Straße 54  
55122 Mainz  
Tel. 06131/15-12062.*

**Im Zuge der weiteren Planungen ist es unbedingt erforderlich, dass der Vorhabenträger frühzeitig auf die DB Netz AG zugeht um die grundsätzlichen Vorgaben zur SÜ ( z.B. die lichte Höhe der SÜ über der DB-Strecke, Abstandsmaße von der Gleisachse zu den Widerlagern, Nachweis der Signalsicht u.a.) abzustimmen.**

Im Bereich des Bebauungsplanes sind weitere Grundstücke der Deutschen Bahn AG mit einbezogen. Es handelt sich um das Flurstück 376/2 und eine Teilfläche von 2881 m<sup>2</sup> des Flurstücks 306, Flur 8 der Gemarkung Budenheim. Auf dem bahneigenen Flurstück 376/2 befindet sich der Bahnstromleitungsmast Nr. 1909 der DB Energie GmbH.

Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).



Die kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).

Wir empfehlen, die beiden Flächen von der DB AG käuflich zu erwerben. Anfragen sind an folgende Anschrift zu richten: DB AG; DB Immobilien, Region Mitte - Kundenteam Verwertung, Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt, E-Mail: [immobilien.mitte@deutschebahn.com](mailto:immobilien.mitte@deutschebahn.com), Tel. 069-26541367.

In der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 8.5 -Auswirkungen auf die Bahnlinie- wurde von Ihnen festgestellt, dass die DB AG ein Entwidmungsverfahren für die beiden o.g. Grundstücke durchführt. Das ist nicht der Fall. Dies ist erst nach dem Kauf der Flächen und nach Antragstellung durch die Kommune möglich.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Bebauungsplan erst nach erfolgter Freistellung der Fläche rechtskräftig werden kann.

#### **Seltens der DB Energie GmbH sind folgende Hinweise / Auflagen zu berücksichtigen:**

Nördlich des Plangebiets verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 0443 Flörsheim - Bingen. Betroffen ist hierbei das Leitungsfeld Mast Nr. 1908 bis Mast Nr. 1910. Auf dem überplanten bahneigenen Flurstück 376/2 befindet sich der Bahnstromleitungsmast Nr. 1909.

Im sog. Schutzstreifenbereich unserer Hochspannungsleitung, welcher konstruktiv (durch Mastabstand, Seilzugspannung, Abstand der Seilaufhängung von der Leitungstrasse) bedingt ist, gibt es Beschränkungen in der Nutzung, insbesondere Bauhöhenbeschränkungen.

Die Schutzstreifenbreite umfasst im genannten Leitungsfeld beidseitig der Leitungssachse, dass ist die gedachte Verbindungslinie der beiden benachbarten Mastmitten, je 30 m.

Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen unbedingt zu beachten.

Beispielhaft haben wir einige einzuhaltende Schutzabstände angeführt:

- Der Abstand zu Straßenoberflächen muss 7 m betragen.
- Der Abstand zu Antennen, Blitzschutzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahnenmasten, Werbeschildern und ähnliches, auf denen man nicht stehen kann muss 3 m betragen.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen > 15° muss 3 m betragen.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen < 15° muss 5 m betragen.
- Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen, z.B. Tankstellen, muss der Abstand 11 m betragen.
- Große Hinweistafeln, Beleuchtungsmaste, Lichtzeichenanlagen, Antennen o.ä. deren Spitzen nicht begehbar sind müssen mind. 3 m Sicherheitsabstand einhalten. Haben derartige Einrichtungen Vorrichtungen zum Besteigen der Spitze, so vergrößert sich der Schutzabstand auf 5 m.
- Der Sicherheitsabstand zu Bewuchs und Bäumen muss 2,5 m betragen.



4/4

Wir bitten darauf zu achten, dass bei evtl. Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich die Endwuchshöhen unbedingt zu beachten sind um wiederkehrende, sehr zeit- und kostenaufwendige, Vegetationsarbeiten zu vermeiden.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass ein jederzeitiger Schutzabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen auch bei Bauarbeiten und einem eventuellen Kraneinsatz eingehalten werden muss. Können die Abstände hierbei nicht eingehalten werden, ist eine Leitungsabschaltung bei der DB Energie zu beantragen. Diese erfolgt aus betrieblichen Gründen in der Regel nur einseitig und ist gebührenpflichtig für Sie. Abschaltungen müssen mit 4 - 6 Wochen Vorlauf bei der DB Energie beantragt werden.

Wir bitten auch folgende Hinweise zu beachten:

- Die DB Energie übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden jeglicher Art, die beim Bau und Betrieb der Gebäude im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bahnstromleitung entstehen.
- Die DB Energie haftet ebenfalls nicht für Schäden die infolge von Witterungseinflüssen, z. B. durch von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten.
- Störungen und Schäden die an der Bahnstromleitung durch unsachgemäßes Handeln entstehen gehen zu Lasten des Bauherrn.

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.   
Trobisch

i. A.   
Wagner